



Gemeinderatsbeschluss

Sitzung vom 20. Februar 2013

L2.1.2

Planung / Bau

Submissionswesen

Interne Richtlinien für das Submissionswesen

A. Ausgangslage

Nachdem der Kanton Zug der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 beitrat, hat der Regierungsrat des Kantons Zug das Submissionsgesetz (SubG) vom 2. Juni 2005 mit der Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005 auf den 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind die Schwellenwerte für das "Freihändige Verfahren" bei Lieferungen bis CHF 100'000.–, bei Dienstleistungen bis CHF 150'000.–, beim Baunebengewerbe bis CHF 150'000.– und beim Bauhauptgewerbe bis CHF 300'000.–.

Am 6. Dezember 2006 stimmte der Gemeinderat den internen Richtlinien und internen Festlegungen des Schwellenwertes für das "Freihändige Verfahren" zu. Diese Richtlinien gelten für die gesamte Verwaltung.

Es mussten immer wieder von diesen internen Richtlinien abweichende Ausnahmen gemacht werden, damit offensichtlich unzweckmässige Verfahren vermieden werden konnten. So bei der Planung (Architekt und Heizungsingenieur) zum Ersatz der Wärmeerzeugung mit Nachwärmedämmung einzelner Gebäudeteile der Schule Allenwinden, bei der Planung (Heizungsingenieur) zum Ersatz der Wärmeerzeugung der Schule Marktgasse mit Kühlung des Gemeindesaals, bei der Planung der Hochwasserentlastungs- und Speicheranlage Neuhof, bei der Datenaufbereitung für GIS-Abwasser, bei den Baumeister-, Erd- und Belagsarbeiten für das Provisorium der Schule Inwil während den Umbauarbeiten, bei der Lieferung und Montage des zweiten Salzsilos im Werkhof Jöchler sowie bei der Ersatzbeschaffung von PCs und Ersatz von Hellraumprojektoren durch Visualizer an den Schulen Baar.

B. Schwellenwerte und Verfahren

Das "Freihändige Verfahren" kann bis zu den nachfolgend aufgeführten Schwellenwerten, welche den Schwellenwerten in von Staatsverträgen nicht erfassten Bereichen entsprechen, angewendet werden.

Bei standardisierten Lieferungen, Dienstleistungen und Bauarbeiten muss wie bis anhin auch bei einem tieferen Auftragswert (ab CHF 50'000.–) ein "Einladungsverfahren" mit 3 bis 6 Offerten, davon 1/3 Gemeinde extern, durchgeführt werden. Dies kann jeweils durch die zuständige Abteilung festgelegt werden.

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensart	Lieferungen = Beschaffung bewegliche Güter namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren: ohne Ausschreibung, direkte Vergabe	unter 100'000.--	unter 150'000.--	unter 150'000.--	unter 300'000.--
Einladungsverfahren: 3 - 6 Offerten, davon 1/3 Gemeinde extern	unter 250'000.--	unter 250'000.--	unter 250'000.--	unter 500'000.--
Offenes / Selektives Verfahren: gemäss IVöB	ab 250'000.--	ab 250'000.--	ab 250'000.--	ab 500'000.--

C. Das Wichtigste zum Submissionsablauf und -verfahren in Kürze

Nachstehend sind einige Auszüge aufgeführt aus dem Submissionsgesetz (SubG) vom 2. Juni 2005, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 und der Submissionsverordnung (SubV) vom 20. September 2005.

Schwellenwerte

Die neuen Schwellenwerte im "Freihändigen Verfahren" gemäss obiger Liste entsprechen gemäss IVöB den Schwellenwerten im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich.

Auftragswert und Mehrwertsteuer (Art. 7 IVöB).

^{1ter} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes **nicht** berücksichtigt.

Auftragsaufteilung (§ 2 SubV).

² Ein Auftrag darf nicht in der Absicht unterteilt werden, diese Richtlinien zu umgehen.

Besondere Berechnungsmethoden (§ 4 SubV)

² Enthält ein Auftrag die Option auf einen oder mehrere Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

³ Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Auftragswert anhand des geschätzten Gesamtwertes für die Laufzeit des Vertrages; bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand der jährlichen Rate multipliziert mit vier.

Lehr- und / oder Praktikumsstellen (§ 3 SubG)

Bei der Auswahl im "Freihändigen Verfahren" und im "Einladungsverfahren" gemäss Anhang der IVöB sind nach Möglichkeiten Anbietende zu berücksichtigen, die Lehr- und / oder Praktikumsstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang bieten.

Ablauf "Einladungsverfahren"

Der Ablauf beim "Einladungsverfahren" entspricht bis auf die öffentliche Ausschreibung dem "Offenen Verfahren".

Form der Ausschreibung (§ 10 SubV)

¹ Im "Offenen und Selektiven Verfahren" erfolgt die Ausschreibung von Aufträgen mindestens im kantonalen Amtsblatt.

² Im Staatsvertragsbereich wird zusätzlich mindestens die Zusammenfassung der Ausschreibung auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kanton publiziert.

Technische Spezifikationen (§ 15 SubV)

² Anforderungen oder Hinweise in Bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in den Ausschreibungsunterlagen die Worte "oder gleichwertig" einbezogen werden.

³ Weicht eine Anbieterin oder ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat sie oder er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikation zu beweisen.

Auskünfte (§ 16 SubV)

² Wichtige Auskünfte an eine Anbieterin oder einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

Fristen (§ 20 SubV)

Die Fristen für Ausschreibungen im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich betragen in der Regel nicht weniger als 20 Tage.

Offertöffnung (§25 SubV)

² Die fristgerecht eingereichten Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin oder des Auftraggebers geöffnet.

³ Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen und Anbieter, die Eingangsdaten und die Preise der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten oder Teilangebote festzuhalten.

Prüfung der Angebote (§ 27 SubV)

² Offensichtliche Rechnungsfehler mit fehlerhaften arithmetischen Operationen werden berichtigt. Unzulässig ist hingegen die Korrektur von Kalkulationsfehlern und Fehlern bei den Preisangaben.

Verbot von Abgebotsrunden (§ 29 SubV)

¹ Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und den Anbieterinnen oder Anbieter über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

² Im "Freihändigen Verfahren" sind Verhandlungen zulässig.

Rechtsschutz (§ 6 SubG).

³ Der Rechtsschutz entfällt, wenn der Auftragswert unterhalb den Schwellenwerten für das "Einladungsverfahren" liegt.

Aufteilung des Auftrages (§ 32 SubV)

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbieterinnen und Anbieter vergeben, wenn sie oder er dies in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht hat oder vor der Vergabe das Einverständnis derjenigen Anbieterin oder desjenigen Anbieters, der voraussichtlich den Zuschlag erhält, eingeholt hat.

Vertragsabschluss (Art. 14 IVöB)

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

Archivierung (§ 39 SubV)

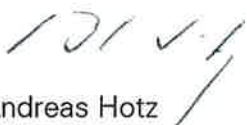
¹ Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, sind die Vergabeakten während drei Jahren nach dem rechtsgültigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Danach sind die Vergabeakten dem Staatsarchiv anzubieten.

Der Gemeinderat beschliesst

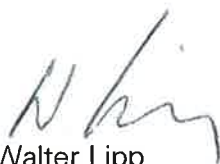
1. Den vorliegenden Richtlinien wird zugestimmt.
2. Diese Richtlinien sind für die gesamte Verwaltung gültig. Jede Abteilung ist für die richtige Umsetzung und den gesetzeskonformen Ablauf des Submissionsverfahrens selbst verantwortlich. Der Leiter Hochbau der Abteilung Planung / Bau berät die Abteilungen bei allfälligen Fragen.
3. Im "Freihändigen Verfahren" sind nach Möglichkeiten Anbietende zu berücksichtigen, die Lehr- und Praktikumsstellen anbieten. Im "Einladungsverfahren" ist das Kriterium der Lehrlingsausbildung immer mit 5 % zu berücksichtigen.
4. Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 6. Dezember 2006 werden hiermit aufgehoben.

5. Mitteilung an:
- Mitglieder der Baukommission
 - Pirmin Andermatt, Präsident RGPK
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Präsidiales / Kultur
 - Finanzen / Wirtschaft
 - Schulen / Bildung
 - Liegenschaften / Sport
 - Sicherheit / Werkdienst
 - Soziales / Familie
 - Planung / Bau (A)

Gemeinderat Baar



Andreas Hotz
Gemeindepräsident



Walter Lipp
Gemeindeschreiber

Versand: **21. FEB. 2013**